

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik der RPTU in Kaiserslautern (annotierte Version)

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Fachschaftsrates. Rechtsgrundlage ist §33 Abs. 8 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.

Der Zweck des Fachschaftsrates ist in der Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

Entweder bekommen wir die GO von der VV, auf der wir gewählt werden, oder wir geben sie uns zu Beginn der konstituierenden Sitzung selbst. Wenn wir keines von beidem machen, erben wir die GO des StuPa, das wollen wir nicht.

§ 2 Referate der Fachschaft

(1) Der Fachschaftsrat besetzt die folgenden Referate aus seiner Mitte:

- Vorsitz durch eine Person.
- Vizevorsitz durch bis zu eine Person.
- Finanzen durch eine oder zwei Personen.

(2) Der Fachschaftsrat besetzt zudem die folgenden Referate:

- FSK-Vertretung durch eine bis drei Personen.
- StuPa-Vertretung durch eine bis drei Personen.
- Lehramtsvertretung durch mindestens eine Person.

Beachte: Nach Satzung gilt: Bei Abwesenheit der FSK-Vertretung kann stellvertretend der Vorsitz die Vertretung auf der FSK übernehmen, nicht jedoch der Vizevorsitz. Gleiches gilt für die StuPa-Vertretung.

(3) Der Fachschaftsrat besetzt des Weiteren die folgenden Referate:

- Datenschutz durch eine Person.
- Gleichstellung durch mindestens eine Person.
- Protokoll durch mindestens eine Person.
- Systemadministration durch eine bis drei Personen.

Vorsitz (Sprecher), Finanzen und die Vertretungen erben wir von höheren Ordnungen. Vizevorsitz, Protokoll, Gleichstellung, Datenschutz und Sysadmin haben wir uns ausgedacht.

- (4) Weitere Referate werden durch Wahl mindestens einer Person auf dieses Referat eingerichtet. Ein solches Referat ist aufgelöst, wenn es nicht mehr besetzt ist.
- (5) Referenten:innen von Referaten nach Abs. 1 müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Mit Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat wird das Referat verlassen. Sysadmins sollten im Regelfall auch im FSR sein, weil man einfach viel involviert sein muss, um das Referat sinnvoll ausführen zu können. Wir schreiben das aber nicht fest in die GO, falls man doch mal Ausnahmen machen will.
- (6) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann Mitglied höchstens eines Referats nach Abs. 1 sein. Mit Wahl auf ein Referat nach Abs. 1 verlässt die gewählte Person alle anderen Referate nach Abs. 1.
- (7) Die Wahl auf die Referate nach Abs. 1 muss geheim und einzeln geschehen.
- (8) Bei der Besetzung oder Umbesetzung von Referaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 sind der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments in geeigneter Weise zu informieren. Bei der Besetzung oder Umbesetzung der Referate Vorsitz oder Vizevorsitz sind darüber hinaus auch der:die Dekan:in und der:die Geschäftsführer:in des Fachbereichs Mathematik zu informieren. Bei Umbesetzung des Referats Gleichstellung sollte außerdem die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs informiert werden.
- (9) Wählbar auf ein Referat des Fachschaftsrates sind Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Bei Bedarf setzt der Fachschaftsrat zweckgebundene Ausschüsse durch Wahl der Ausschussmitglieder ein.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person als Ausschussvorsitz. Ersatzweise übernimmt diesen der Fachschaftsvorsitz. Der Vorsitz beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Nach einer vom Fachschaftsrat festzulegenden Frist berichtet der Vorsitz dem Fachschaftsrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (3) Jeder Ausschuss bestimmt eine Protokollführung für alle Sitzungen oder jeweils zu Beginn einer Sitzung.
- (4) Der Fachschaftsrat kann zusätzliche Ausschussmitglieder für bestehende Ausschüsse wählen.
- (5) Für Ausschüsse des Fachschaftsrates ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Ein Ausschuss kann keine weiteren Ausschüsse einberufen.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Bei Bedarf setzt der Fachschaftsrat Arbeitsgemeinschaften durch die Wahl eines Vorsitzes ein.
- (2) Weitere Mitglieder werden nicht gewählt. Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich in Arbeitsgemeinschaften einbringen.

§ 5 Sitzungstermine

Im Normalfall sind Sitzungstermine im Voraus durch den Fachschaftsrat zu beschließen.

§ 6 Einladung

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des Fachschaftsrates wird im Regelfall spätestens am dritten Tag im Sinne der Satzung vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht durch ortsüblichen Aushang und Benachrichtigung aller Mitglieder des Fachschaftsrates. Falls der Abstand zur vorherigen Sitzung zehn oder mehr Tage beträgt, ist in gleicher Weise spätestens am siebten Tag vor der Sitzung einzuladen. **Tage im Sinne der Satzung sind einfach alle Tage, inklusive Sonn- und Feiertage.**
- (2) Die Einladung obliegt dem Vorsitz oder Vizevorsitz oder bei Verhinderung Personen nach § 8. Abs. 4.
- (3) Durch ihre Wahl erkennen die Mitglieder des Fachschaftsrates die Verpflichtung an, an den Fachschaftsratssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung (siehe § 8) erstellt.
- (2) Vorschläge für Tagesordnungspunkte und Anfragen sind formlos schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. Alle eingereichten Tagesordnungspunkte müssen auf der vorläufigen Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen.
- (3) Die Tagesordnung muss nach „Mitteilungen“ an zweiter Stelle einen Punkt „Festlegung der Tagesordnung“ enthalten.
- (4) Unter „Festlegung der Tagesordnung“ wird über die vorgeschlagene Tagesordnung abgestimmt, gegebenenfalls auch mehrfach. Der Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen, wenn ein Vorschlag angenommen wird. **Das ist ein Antrag, also darf nicht mehrfach über die gleiche TO abgestimmt werden.**
- (5) Die Tagesordnung muss an vorletzter Stelle einen Punkt „Anträge“ und an letzter Stelle einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

- (6) Nach „Festlegung der Tagesordnung“ kann die Tagesordnung nicht mehr geändert werden. **Ausnahme: GO-Antrag, siehe § 11.**

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) Der Fachschaftsvorsitz oder Vizevorsitz leitet jede Sitzung des Fachschaftsrates.
- (2) Auf Antrag kann beschlossen werden, dass ein anderes Fachschaftsratsmitglied die Sitzungsleitung übernimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung nimmt an allen Abstimmungen teil.
- (4) Für den Fall, dass keine der nach (1) oder gegebenenfalls (2) bestimmten Personen anwesend ist, wird die Sitzungsleitung gemäß der folgenden Rangfolge übertragen:
 - (I) Die letzte Person, die das Referat Vorsitz inne hatte.
 - (II) Die letzte Person, die das Referat Vizevorsitz inne hatte.
 - (III) Mitglieder des Fachschaftsrates

Jede Person kann nur ein Mal auf der Reihung vorkommen, nämlich an der obersten Stelle, für die sie qualifiziert ist. Bei Gleichstand entscheidet die kumulierte Amtszeit als Mitglied des Fachschaftsrates, dann das Alter.

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit pro Redebeitrag begrenzen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Den Verwarnten kann nach zweimaliger Verwarnung für den betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entzogen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Pausen festsetzen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die den Sitzungsverlauf stören, verwarnen und nach zweimaliger Verwarnung des Sitzungsraumes verweisen. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes des Fachschaftsrates darf dieses dennoch an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und wird zu diesen hereingebeten.

§ 10 Sitzungsöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag kann die Sitzungsöffentlichkeit auf die Studierendenschaft eingeschränkt werden.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge beziehen sich auf die Tagesordnung oder betreffen den momentanen Diskussionsgegenstand oder die Beschlussfähigkeit. Sie werden von der Sitzungsleitung vorrangig behandelt.
- (2) Wird nichts anderes bestimmt, können Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Erfolgt keine Gegenrede, wird der Antrag direkt angenommen.
 - (I) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit: Die Sitzungsleitung hat die Beschlussfähigkeit entsprechend § 12 festzustellen. Auf den gestellten Antrag kann keine Gegenrede erfolgen.
 - (II) Antrag auf Diskussionsende: Es besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit, sich zum aktuellen Gegenstand zu äußern, ansonsten wird die Diskussion von der Sitzungsleitung beendet.
 - (III) Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion: Ein solcher Antrag ist mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder anzunehmen; ist weiterer Redebedarf solcherart festgestellt, wird die Diskussion wieder aufgenommen.
 - (IV) Antrag auf Redezeitbegrenzung: Je Beitrag zu einer Diskussion oder einem Tagesordnungspunkt wird die Redezeit begrenzt.
 - (V) Antrag auf Aufhebung einer Sitzungsleitungsentscheidung: Die betreffende Entscheidung der Sitzungsleitung nach § 9 Abs. 2 – 5, § 13–Abs. 3b oder § 13 Abs. 5 wird aufgehoben.
 - (VI) Antrag auf sofortige Abstimmung über den Antrag: Der Antrag wird ohne weitere Diskussion abgestimmt.
 - (VII) Antrag auf Vertagung in einen Ausschuss: Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der binnen vier Wochen zu tagen und den betreffenden Gegenstand zu behandeln hat.
 - (VIII) Antrag auf Nichtbehandlung des Tagesordnungspunktes oder Antrages: Der entsprechende Gegenstand des Antrages wird auf die nächste Sitzung vertagt. Wiederholte Nichtbefassung ist ausgeschlossen.
 - (IX) Antrag auf Änderung der Tagesordnung:
 - (i) Hinzufügen eines Punktes
 - (ii) Änderung der Reihenfolge
 - (iii) Wiederaufnahme eines geschlossenen Punktes
 - (X) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung: Ein solcher Antrag ist mit absoluter Mehrheit des Fachschaftsrates anzunehmen; im einzelnen Fall kann von Punkten dieser Geschäftsordnung, die den Sitzungsablauf betreffen, abgewichen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Während einer Fachschaftsratssitzung können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge werden in der Regel mündlich formlos gestellt und sind auf Anfrage neu zu formulieren. Wird ein Antrag schriftlich eingereicht, wird er auf der Sitzung gegebenenfalls durch die Sitzungsleitung vorgestellt.
- (2) Ein Antrag wird abgeschlossen
 - durch Abstimmung nach Diskussion oder
 - durch Beschluss auf Vertagung oder
 - wenn er vom Antragsteller oder der Antragstellerin zurückgezogen wird, außer er wird unverzüglich von einem:r anderen Antragsberechtigten übernommen.
- (3) Es kann ein Antrag gestellt werden, einen Antrag abzuändern. Ein solcher Änderungsantrag wird vorrangig behandelt. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht zulässig.
- (4) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge der Behandlung.
- (5) Wird durch Annahme eines Änderungsantrages ein anderer Änderungsantrag nichtig, so kann die Sitzungsleitung letzteren verwerfen.
- (6) Bevor ein Antrag abgeschlossen ist, darf kein neuer Antrag gestellt werden. Ausgenommen davon sind Änderungsanträge wie in Abs. 3 sowie Anträge nach § 8 Abs. 2 oder § 11. **Dies schließt insbesondere die gleichzeitige Abstimmung mehrerer Anträge aus.**
- (7) Auf einer Sitzung kann nicht mehrfach über inhaltlich gleiche Anträge abgestimmt werden. Inhaltsgleichheit wird durch die Sitzungsleitung festgestellt. **Notiz: Diese Entscheidungen der Sitzungsleitung können durch GO-Antrag aufgehoben werden.**

§ 14 Abstimmungen

- (1) Die Sitzungsleitung leitet jede Abstimmung.
- (2) Abstimmungsberechtigt und -verpflichtet sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung gelten Abstimmungen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit als angenommen. Abweichend hiervon ist die Debatte wieder aufzunehmen und die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Anzahl der Enthaltungen bei einer Abstimmung die echt größte ist. In der wiederholten Abstimmung genügt eine einfache Mehrheit, ungeachtet der Anzahl der Enthaltungen.
- (4) Auf Wunsch eines:r Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

- (5) Nichtgeheime Abstimmungen können mit augenscheinlicher Mehrheit entschieden werden. Auf Wunsch ist das Ergebnis zahlenmäßig festzustellen.

§ 15 Umlaufverfahren

- (1) Ist die mündliche Beratung eines Antrages nicht rechtzeitig möglich, kann der Vorsitz die schriftliche Zustimmung der Fachschaftsratsmitglieder einholen. Wahlen und Misstrauensvota können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden; hiervon ausgenommen sind Wahlen nach § 24 Abs. 9. Die Geschäftsordnung kann nicht im Umlaufverfahren geändert werden.
- (2) Über den Antrag werden dabei zunächst alle Mitglieder des Fachschaftsrates in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
- (3) Legt ein Mitglied des Fachschaftsrates Widerspruch ein, kann der Antrag nicht im Umlaufverfahren angenommen werden.
- (4) Ein Antrag gilt im Umlaufverfahren als angenommen, sofern mehr als 50% der Mitglieder des Fachschaftsrates für den Antrag gestimmt haben, es keinen Widerspruch nach Abs. 3 gab und der Beginn des Verfahrens mindestens 2 Tage zurückliegt.
- (5) Der Vorsitz berichtet über im Umlaufverfahren angenommene Anträge über die Verteilwege des Umlaufverfahrens, sowie auf der nächsten Fachschaftsratssitzung. Nicht angenommene Anträge werden auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates als reguläre Anträge behandelt.

§ 16 Wahlen

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet im Allgemeinen alle Wahlen. Auf Beschluss der Wahlberechtigten oder bei geheimen Wahlen, bei denen die Sitzungsleitung selbst kandidiert, wird eine andere Wahlleitung gewählt.
- (3) Auf Antrag einer wahlberechtigten oder betroffenen Person wird die Wahl geheim durchgeführt. Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe für alle Kandidierenden gleichzeitig nach § 17 Abs. 2 durch Schreiben der Namen von Kandidierenden auf einen Stimmzettel; die Wahlleitung kann andere Kennzeichnungen auf den Wahlzetteln zulassen, wenn sie es vor der Wahl ankündigt. Bei öffentlichen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen nach Nennung der Namen der Kandidierenden durch die Wahlleitung.
- (4) Es können mehrere Wahlen auf einmal durchgeführt werden, solange von den anwesenden Wahlberechtigten niemand einzelne Wahl wünscht.

§ 17 Ablauf von Wahlen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu Beginn eines Wahlganges die Anzahl der zu besetzenden Posten unter Beachtung von § 2 Abs. 1 – 3 und § 4 Abs. 1 festlegen. Andernfalls ist die Anzahl der zu besetzenden Posten gleich der Anzahl der Kandidierenden.
- (2) Die Wahl wird nach §60 – §64 der Wahlordnung der Studierendenschaft durchgeführt.

§ 18 Misstrauensvotum

- (1) Der Fachschaftsrat kann durch Abstimmung eine Person ihres Postens entheben. Dies muss einzeln in geheimer Abstimmung geschehen.
- (2) Für die Leitung der Abstimmung ist § 16 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Misstrauensvotum muss konstruktiv stattfinden, wenn andernfalls § 2 Abs. 1 – Abs. 3 verletzt würde.

§ 19 Wiederholung von Abstimmungen oder Wahlen

Erhebt sich der Verdacht, dass ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis fehlerhaft war, so ist die Abstimmung oder Wahl auf begründeten Antrag zu wiederholen. Wird der Antrag nicht angenommen, besteht die Möglichkeit, den Wahlprüfungsausschuss der Verfassten Studierendenschaft anzurufen.

§ 20 Protokoll

- (1) Jede Sitzung des Fachschaftsrates wird von einem:r Referenten:in des Referats Protokoll protokolliert. Alternativ kann die Sitzungsleitung eine Protokollführung festlegen.
- (2) Protokolle des Fachschaftsrates oder seiner Ausschüsse bestehen aus:
 - einer von allen Anwesenden unterschriebenen Anwesenheitsliste, sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
 - allen gestellten Anträgen, sowie den Abstimmungsergebnissen,
 - dem wesentlichen Verlauf der Diskussion.
- (3) Persönliche Erklärungen sind auf Wunsch ins Protokoll aufzunehmen. Sie sind dazu bei der Protokollführung schriftlich abzugeben.
- (4) Das Protokoll ist im Normalfall spätestens einen Tag im Sinne der Satzung vor der nächsten Sitzung in 48-507 auszuhängen und allen Mitgliedern des entsprechenden Gremiums in geeigneter elektronischer Form zuzusenden. Auf einer Sitzung

des entsprechenden Gremiums oder ersatzweise des Fachschaftsrates wird über die Korrektheit der vorhergehenden Protokolle abgestimmt.

- (5) Das Protokoll darf nur von anwesenden Personen geführt werden.

§ 21 Sicherheit

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet über die Vergabe der Schlüssel der Fachschaft.
- (2) Die Systemadministratoren:innen verwalten die digitalen Accounts der Fachschaft. Sie tragen Sorge, dass die digitale Sicherheit gewährt bleibt.
- (3) Accounts im Namen der Fachschaft dürfen nur durch die Systemadministratoren:innen angelegt werden. Über neue Accounts hat das Referat auf der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 22 Zeichnungsberechtigung

Die Finanzer:innen sind für die Konten der Fachschaft zeichnungsberechtigt.

§ 23 Selbstständige Genehmigung von Finanzanträgen

- (1) Der Fachschaftsrat kann jedem Mitglied des Referats Finanzen das Recht einräumen, Finanzanträge anderer selbstständig zu genehmigen.
- (2) Die Gewährung dieses Rechts muss einzeln und mit absoluter Mehrheit gefasst werden.
- (3) Die gesamten genehmigten Beträge jedes:r Finanzreferenten:in dürfen 50 € zwischen zwei aufeinanderfolgenden Fachschaftsratssitzungen nicht überschreiten.
- (4) Die selbstständige Genehmigung umfasst Ausgaben, die unstrittig und dringlich sind, da sie zur Aufrechterhaltung der regulären Fachschaftstätigkeit benötigt werden.
- (5) Die Finanzer:innen müssen bei Genehmigung eines Finanzantrages nach Abs. 1 auf der nächsten Fachschaftsratssitzung eine Finanzmitteilung über Betrag und Zweck machen.
- (6) Das Recht zur selbstständigen Genehmigung wird zum Ende der Legislaturperiode des Fachschaftsrates aufgehoben. **Das Recht sollte also auf jeder konstituierenden Sitzung neu beantragt werden.**

§ 24 Beschlussfähiger Ausschuss

- (1) Der Fachschaftsrat kann in Krisensituationen beschließen, befristet einen beschlussfähigen Ausschuss einzusetzen, der die Angelegenheiten des Fachschaftsrates regelt. Dieser Antrag muss mit absoluter Mehrheit gewährt werden. Die Frist kann nicht mehr als 60 Tage in der Zukunft liegen.
- (2) Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach § 3. Der Ausschuss muss aus genau fünf Mitgliedern bestehen. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein.
- (3) Die Einsetzung eines beschlussfähigen Ausschusses ist der Fachschaft in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die erste Sitzung eines beschlussfähigen Ausschusses findet frühestens zwei Tage nach dieser Bekanntmachung statt.
- (4) Ein beschlussfähiger Ausschuss ist mit sofortiger Wirkung aufgelöst
 - mit Ablauf der nach Abs. 1 gesetzten Frist oder
 - mit dem Ende der Legislaturperiode des einsetzenden Fachschaftsrates oder
 - auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Fachschaftsrates oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf von Hundert der Studierenden der Fachschaft.
- (5) Ein beschlussfähiger Ausschuss
 - kann auf seinen Sitzungen Beschlüsse im Namen des Fachschaftsrates fassen.
 - kann keine Beschlüsse fassen, die eine absolute Mehrheit des Fachschaftsrates erfordern.
 - kann keine Referate besetzen.
 - kann keine Rahmenbedingungen nach Abs. 11 widerrufen.
 - kann seine Sitzungen dezentral gemäß § 25 abhalten.
- (6) Ein Antrag in einem beschlussfähigen Ausschuss gilt als angenommen, wenn er mindestens drei Jastimmen erhält.
- (7) Das Protokoll der Sitzung eines beschlussfähigen Ausschusses muss inklusive aller gestellten Anträge mitsamt Abstimmungsergebnissen spätestens zwei Tage nach der Sitzung öffentlich zugänglich gemacht und den Mitgliedern des Fachschaftsrates in elektronischer Form zugesendet werden.
- (8) Die in Abs. 1 beschlossene Frist kann auf Antrag im Fachschaftsrat verlängert werden. Dieser Antrag muss mit absoluter Mehrheit bewilligt werden. Die neue Frist kann nicht mehr als 60 Tage in der Zukunft liegen.

- (9) Mitglieder eines beschlussfähigen Ausschusses können per Umlaufverfahren gewählt werden, sofern niemand geheime Wahl wünscht.
- (10) Solange ein beschlussfähiger Ausschuss besteht, kann kein weiterer beschlussfähiger Ausschuss eingesetzt werden.
- (11) Der Fachschaftsrat kann Rahmenbedingungen beschließen, an die bestehende und künftige beschlussfähige Ausschüsse gebunden sind. Eine solche Rahmenbedingung kann vom Fachschaftsrat widerrufen werden, nicht jedoch von einem beschlussfähigen Ausschuss.

§ 25 Dezentrale Sitzungen

- (1) Sofern ein Zusammentreten des Fachschaftsrates aufgrund äußerer Umstände nicht möglich ist, kann der Vorsitz entscheiden, eine Sitzung dezentral per Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten.
- (2) Bei einer dezentralen Sitzung ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit gewahrt bleibt. Die Teilnahme an der Sitzung darf keine unangemessene Hürde darstellen.
- (3) Auf einer dezentralen Sitzung können keine geheimen Wahlen erfolgen. Sollte es auf einer dezentralen Sitzung zu einer geheimen Wahl kommen, so wird diese automatisch bis zur nächsten nicht dezentralen Sitzung vertagt.
- (4) Abstimmungen nach § 14 finden auf einer dezentralen Sitzung immer offen statt; § 14 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (5) Abweichend von § 20 Abs. 2 muss die Anwesenheitsliste, die dem Protokoll einer dezentralen Sitzung anhängt, nicht unterschrieben werden.
- (6) Wahlen und Misstrauensvota dürfen auf einer dezentralen Sitzung offen stattfinden, § 2 Abs. 7 und § 18 Abs. 1a finden keine Anwendung.

§ 26 Vorsitz

- (1) Der oder die Vorsitzende ist Sprecher:in des Fachschaftsrates gem. §33 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft. Der oder die Vizevorsitzende ist berechtigt, den Fachschaftsrat gem. §33 Abs. 4a der Satzung zu vertreten.
- (2) Ist das Referat Vorsitz vakant, das Referat Vizevorsitz jedoch nicht, so rückt der Vizevorsitz automatisch auf das Referat Vorsitz nach. Das Referat Vizevorsitz ist damit vakant.
- (3) Sollten die Referate Vorsitz und Vizevorsitz beide vakant sein, so übernimmt ein weiter unten bestimmtes Mitglied des Fachschaftsrates kommissarisch die Funktion des Vorsitzes.

- (4) Den kommissarischen Vorsitz übernimmt die erste Person aus der in Abs. 7 festgelegten Reihung, die innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie berechtigt wird, ihre Bereitschaft an den restlichen Fachschaftsrat bekannt gibt.
- (5) Hat die Person bei Übernahme das Referat Finanzen inne, so tritt sie mit Übernahme des kommissarischen Vorsitzes vom Referat Finanzen zurück.
- (6) Eine Person wird berechtigt, wenn die Person vor ihr in der Reihung berechtigt ist und
 - (I) seit 24 Stunden nicht ihre Bereitschaft bekannt gegeben hat oder
 - (II) dem restlichen Fachschaftsrat gegenüber erklärt, dass sie die Funktion nicht übernehmen möchte oder
 - (III) nicht Mitglied der Fachschaft ist.

Die vorher berechtigte Person verliert damit ihre Berechtigung.

Die erste Person der Reihung ist berechtigt, sobald die Referate Vorsitz und Vizevorsitz vakant sind.
- (7) Die Reihung, von oben, lautet wie folgt.
 - (I) Die letzte Person, die das Referat Vorsitz inne hatte.
 - (II) Die letzte Person, die das Referat Vizevorsitz inne hatte.
 - (III) Inhaber:innen des Referats Protokoll.
 - (IV) StuPa-Vertreter:innen.
 - (V) FSK-Vertreter:innen.
 - (VI) Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (8) Jede Person kann nur ein Mal auf der Reihung vorkommen, nämlich an der obersten Stelle, für die sie qualifiziert ist.
- (9) Bei Gleichstand entscheidet die kumulierte Amtszeit als Mitglied des Fachschaftsrates, dann das Alter.
- (10) Personen, die des Referates Vorsitz oder Vizevorsitz durch Misstrauensvotum enthoben wurden, tauchen nicht in der Reihung auf.
- (11) Die Reihung ist zu bestimmen, sobald Vorsitz und Vizevorsitz vakant sind. Sie bleibt unverändert, bis ein neuer Vorsitz bestimmt ist.
- (12) Sobald eine Person kommissarisch den Vorsitz übernimmt, hat sie, sofern keine Sitzung ansteht, binnen drei Tagen zu einer Sitzung einzuladen. Tut sie dies nicht, so verliert sie ihre Berechtigung und den kommissarischen Vorsitz und die Berechtigung geht an die nächste Person in der ursprünglichen Reihung über.
- (13) Auf der in Abs. 12 bestimmten Sitzung findet eine Wahl für das Referat Vorsitz statt. Der Termin der Sitzung darf ab Einladung nicht mehr als vierzehn Tage in der Zukunft liegen.

- (14) Der oder die kommissarische Vorsitzende ist berechtigt, den Fachschaftsrat gemäß §33 Abs. 4a der Satzung der Studierendenschaft zu vertreten.
- (15) Eine Person verliert ihren Posten als kommissarischer Vorsitz auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern des Fachschaftsrates oder von der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates, was immer weniger ist. In diesem Fall wird die nächste Person auf der ursprünglichen Reihung berechtigt.
- (16) Sobald das Referat Vorsitz besetzt ist, verliert der oder die kommissarische Vorsitzende diese Rolle.

§ 27 entfällt

Schlussbestimmung

Am 09.11.2023 trat diese Geschäftsordnung nach Annahme durch den Fachschaftsrat der Fachschaft Mathematik der RPTU in Kaiserslautern in Kraft und ist bis zum Ende der Legislaturperiode gültig.

Zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode muss die Geschäftsordnung daher erneut abgestimmt werden. Zu ihrer Änderung ist die absolute Mehrheit des Fachschaftsrates erforderlich.